



# HESSISCHER LANDTAG

15. 06. 2023

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **Innenausschuss**

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Artikel 10-Gesetz und zur Änderung des Gesetzes zur  
parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen**

**Drucksache 20/8130**

**hierzu:**

**Änderungsantrag**

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Drucksache 20/10822**

#### **A. Beschlussempfehlung**

**Der Innenausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags, Drucks. 20/10822, und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung, in zweiter Lesung anzunehmen.**

**(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen SPD, DIE LINKE bei Enthaltung AfD, Freie Demokraten)**

#### **B. Bericht**

1. Der Gesetzentwurf war dem Innenausschuss in der 100. Plenarsitzung am 30. März 2022 zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.
2. Der Innenausschuss hat zu dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Juli 2022 eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt. Des Weiteren wurde zu dem Gesetzentwurf und dem nachfolgend eingebrachten Änderungsantrag, Drucks. 20/10822, eine zweite öffentliche mündliche Anhörung am 4. Mai 2023 durchgeführt.
3. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 beraten und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag Drucks. 20/10822 angenommen.

**(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD gegen SPD, DIE LINKE bei Enthaltung Freie Demokraten)**

Wiesbaden, 15. Juni 2023

Berichterstattung:  
**Eva Goldbach**

Ausschussvorsitz:  
**Christian Heinz**

#### **Anlage**



**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Artikel 10-Gesetz und zur Änderung  
des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle  
des Verfassungsschutzes in Hessen**

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Artikel 10-Gesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)“ durch „5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274)“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 werden das Komma und die Wörter „die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf“ gestrichen.

**Artikel 2<sup>2</sup>  
Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle  
des Verfassungsschutzes in Hessen**

Das Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 6 werden nach dem Wort „Verfassungsschutz“ ein Komma und die Wörter „dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium“ eingefügt.
- 1a. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach der Angabe „25. Juni 2018 (GVBl. S. 302)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - b) In Abs. 4 wird die Angabe „16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634)“ durch „19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Jedem Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission ist nach vorheriger Ankündigung jederzeit Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu gewähren.“
  - b) Als neue Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch eine Beamtin oder einen Beamten der Landtagsverwaltung, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, unterstützt (ständige Geschäftsführerin oder ständiger Geschäftsführer). Die Bestellung der ständigen Geschäftsführerin oder des ständigen Geschäftsführers erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags im Einvernehmen mit der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(4) Die ständige Geschäftsführerin oder der ständige Geschäftsführer wird auf Weisung der Parlamentarischen Kontrollkommission und in Eilfällen auf Weisung der oder des Vorsitzenden tätig. Sie oder er bereitet insbesondere die Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission und deren Berichte an den Landtag vor. Sie oder er nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission teil und führt deren Beschlüsse aus. Die ständige Geschäftsführerin oder der ständige Geschäftsführer hat der Parlamentarischen Kontrollkommission Be-

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 18-2

<sup>2</sup> Ändert FFN 18-8

richt zu erstatten. Für die ständige Geschäftsführerin oder den ständigen Geschäftsführer gelten § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 4 Abs. 2 nach Maßgabe der Weisungen und § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 5 bis 7.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.